

Vortrag der Geschäftsprüfungskommission an den Stadtrat

Teilrevision Geschäftsreglement des Stadtrats: Änderungsantrag Fraktion SVP: mangelhafte Antworten (GRSR)

1. Ausgangslage

In Anwendung von Artikel 82 des Geschäftsreglements des Stadtrats vom 12. März 2009 (Stadtratsreglement; GRSR; SSSB 151.21) wurde am 30. Mai 2024 beim Präsidium des Stadtrats ein schriftlicher Antrag auf Teilrevision des GRSR eingereicht. Dieser Antrag der Fraktion SVP wurde am 7. Juni 2024 an die Geschäftsprüfungskommission zur Vorberatung und Antragstellung zugewiesen.

Die Geschäftsprüfungskommission GPK hat die beantragte Reglementsrevision an ihren Sitzungen vom 1. Juli 2024, 3. März 2025 und 28. April 2025 vorberaten und an der Sitzung vom 28. April 2025 den vorliegenden Vortrag verabschiedet.

2. Änderungsantrag Fraktion SVP

2.1. Worum es geht

Die Fraktion SVP beantragt, dass das Geschäftsreglement des Stadtrats an geeigneter Stelle um folgende Passage zu ergänzen sei:

«Antworten auf Vorstösse, die offensichtlich vom Gemeinderat nicht oder nicht vollständig beantwortet werden, werden vom Ratssekretariat zur Überarbeitung an den Gemeinderat zurückgeschickt.»

Als Variante dazu wird der folgende Antrag gestellt:

- *Ein Stadtrat, der mit der Antwort des Gemeinderats nicht zufrieden ist, weil der Vorstoss offensichtlich nicht oder nur teilweise beantwortet wird, kann beim Büro des Stadtrats Antrag auf Rückweisung zur Verbesserung stellen.*
- *Das Büro weist die Antwort des Gemeinderats in begründeten Fällen an den Gemeinderat zurück.*

Begründung:

Diese Begehren werden wie folgt begründet:

«Ein Stadtrat, der mit der Antwort des Gemeinderats nicht zufrieden ist, weil sie offensichtlich nicht oder nur teilweise erfolgt, muss das Recht haben sich dagegen zur Wehr zu setzen.»

2.2. Erwägungen der Geschäftsprüfungskommission

Die GPK hat an ihrer Sitzung vom 1. Juli 2024 entschieden, dem Stadtrat die Ablehnung sowohl des Haupt- als auch des Eventualantrags zu beantragen.

Dies aus den folgenden Gründen:

Vorab ist zu klären und festzuhalten, auf welche Vorstossantworten sich die Antragstellerin überhaupt mit ihrem Antrag bezieht. Denn der Gemeinderat bezeichnet nicht nur seine Antworten auf Kleine Anfragen und Interpellationen, sondern auch seine Stellungnahmen zu Motionen und Postulaten im Hinblick auf den Entscheid des Parlaments über deren Erheblichkeitserklärung als «Antworten des Gemeinderats». Dass letztere Antworten des Gemeinderats zu Motionen und Postulaten aber vorliegend nicht mitgemeint sind, ergibt sich einerseits aus logischen Überlegungen – als ungenügend betrachtete Antworten des Gemeinderats haben in diesen Fällen keine negativen Auswirkungen für die Einreichenden – und wurde andererseits so von den Einreichenden auf Rückfrage hin bestätigt. Demnach geht es vorliegend ausschliesslich um die Antworten des Gemeinderats auf die Kleinen Anfragen und Interpellationen. Denn nur mit diesen beiden Vorstossarten werden dem Gemeinderat Fragen gestellt und können dessen Antworten als ungenügend betrachtet werden.

2.2.1. Erwägungen zur Hauptvariante:

Die Antragstellerin verlangt mit ihrem Hauptantrag, dass «das Ratssekretariat offensichtlich vom Gemeinderat nicht oder nicht vollständig beantwortete Vorstösse» zur Überarbeitung an den Gemeinderat zurückschickt.

Ein solches Vorgehen lehnt die GPK aus verschiedenen Gründen ab:

Inhaltliche Gründe

Ob eine kleine Anfrage oder Interpellation vom Gemeinderat offensichtlich nicht oder nicht vollständig beantwortet wurde, ist eine Ermessensfrage, die vom Ratssekretariat weder beantwortet werden kann, noch beantwortet werden sollte. Denn entweder wird die Frage, ob eine Antwort des Gemeinderats vollständig ist aufgrund der Ansicht der Einreichenden entschieden, was einer nicht zu tolerierenden Subjektivität Tür und Tor öffnen und einen Beizug des Ratssekretariats erübrigen würde. Oder das Ratssekretariat entscheidet, ob eine Antwort vollständig ist, womit es sich des Vorwurfs einer politischen Positionierung aussetzen würde. So oder so hatte ein solches Verfahren mit den damit einhergehenden neuen Abläufen einen administrativen Mehraufwand für das Ratssekretariat zur Folge, der der GPK auf dem Hintergrund dieser Tatsachen nicht gerechtfertigt erscheint.

Formelle Gründe

Hinzu kommt, dass ein solcher Entscheid auch aus formellen Gründen nicht beim Ratssekretariat liegen kann. Der stufengerechte Ansprechpartner des Gemeinderats - d.h. der Exekutive - ist das Parlament - d.h. die Legislative - mit seinen Gremien und nicht das Ratssekretariat. Als Stabsstelle der Legislative hat das Ratssekretariat unterstützende Aufgaben ohne gegenüber dem Gemeinderat als Entscheidungsinstanz auftreten zu können. Mit solchen inhaltlichen Entscheiden zu den Antworten des Gemeinderats würde sich das Ratssekretariat Kompetenzen anmassen, die ihm nicht zustehen und die seitens des Gemeinderats zu recht ein Befremden auslösen könnten.

Kurz gesagt: Es ist nicht Aufgabe des Ratssekretariats in das politische Geschehen in der Stadt Bern durch die Beurteilung von Antworten des Gemeinderats einzugreifen.

Betriebliche Gründe

Auch aus Überlegungen der Effizienz des Ratsbetriebs ist der Antrag der Fraktion SVP nach Ansicht der GPK abzulehnen. Es macht für die GPK keinen Sinn, eine angeblich nicht vollständig beantwortete Kleine Anfrage oder eine nicht zur Zufriedenheit beantwortete Interpellation vom Ratssekretariat überprüfen und anschliessend den begründeten Entscheid

dem Gemeinderat übermitteln zu lassen, wenn das gleiche Ziel auf einfachere und effizientere Weise erreicht werden kann. Sollten die Anfragenden mit der Antwort des Gemeinderats nicht einverstanden sein bzw. diese als unvollständig betrachten, so ist es ihnen unbenommen, dem Gemeinderat direkt und ohne Umwege die noch unbeantworteten Fragen mit einer weiteren kleinen Anfrage oder Interpellation zu stellen. Was die allfällige Feststellung der Unvollständigkeit der Antworten des Gemeinderats durch das Ratssekretariat hier an zusätzlichem Nutzen bringen soll, erschliesst sich der GPK nicht.

2.2.2. Erwägungen zum Eventualantrag:

Viele dieser Überlegungen treffen auch auf den gestellten Eventualantrag zu. Der Unterschied zu Hauptantrag besteht darin, dass mit dem Eventualantrag verlangt wird, dass hier anstelle des Ratssekretariats das Büro des Stadtrats die Antworten des Gemeinderats an diesen zurückweist. Dies, sofern ein Mitglied des Stadtrats einen entsprechenden Antrag auf Rückweisung der Antwort des Gemeinderats gestellt hat. Das Büro des Stadtrats soll die Antworten des Gemeinderats in «*begründeten Fällen*» an den Gemeinderat zurückweisen.

Nach Ansicht der GPK wäre das Büro des Stadtrats, als geschäftsleitendes Organ des Parlaments, für eine solche Prüfung zumindest aus formeller und inhaltlicher Sicht immerhin grundsätzlich eine geeignete Instanz.

Die GPK hat sich deshalb mit der Frage, ob das Büro auf Antrag eine solche Prüfung der Antworten des Gemeinderats vornehmen soll, intensiv auseinandergesetzt. Auch für die GPK ist nämlich nicht von der Hand zu weisen, dass die Qualität der Antworten des Gemeinderats auf Interpellationen und Kleine Anfragen sehr unterschiedlich sein kann und dass die Einreichenden – egal welcher politischer Couleur – immer mal wieder mit den Antworten des Gemeinderats unzufrieden sind und diese als unzureichend erachten. Die GPK anerkennt, dass hier ein Problem besteht. Sie ist aber der Ansicht, dass das Schaffen einer neuen Beschwerdeinstanz für ungenügende Antworten des Gemeinderats und der damit verbundene bürokratische Mehraufwand nicht zielführend ist. Der Mehrertrag, der allenfalls daraus resultieren könnte, erscheint gering, zumal es den Einreichenden – wie erwähnt - unbenommen ist, mittels weiterer Nachfragen Antworten auf die noch offenen Fragen zu erhalten. Der Mehraufwand für das Büro des Stadtrats hingegen ist nicht zu unterschätzen. Es müssten entsprechend neue Abläufe definiert werden. Zudem birgt die Schaffung einer neuen Beschwerdeinstanz die Gefahr neuer Unzufriedenheiten.

Die GPK lehnt aus all diesen Gründen auch den Eventualantrag der Fraktion SVP ab. Sie behält sich aber ausdrücklich vor, sich im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion einmal auf andere Weise eingehend mit der Qualität der Gemeinderatsantworten und der Zufriedenheit der Einreichenden zu beschäftigen.

2.3. Antrag der Geschäftsprüfungskommission

Die Kommission lehnt sowohl den Haupt- als auch den Eventualantrag der Fraktion SVP insgesamt ab und unterbreitet dem Stadtrat auch keine materiellen Anträge dazu. Sollte der Stadtrat den Änderungsantrag gutheissen, so beantragt die Kommission, dass das Geschäft an sie zur Ausarbeitung einer entsprechenden Vorlage zurückgewiesen wird.

2.4. *Finanzielle Auswirkungen*

Die finanziellen Auswirkungen bei einer Annahme des Antrags der Fraktion SVP lassen sich schlecht beziffern. Die GPK geht aber davon aus, dass die Prüfung der Antworten durch das Ratssekretariat oder das Büro des Stadtrats jedenfalls ein Mehraufwand nach sich ziehen würde, der auch entsprechende finanziellen Konsequenzen hätte.

3. Stellungnahme des Gemeinderats / Stellungnahme des Büros des Stadtrats

Zwar wird mit den Anträgen eine Überprüfung der Antworten des Gemeinderats verlangt, womit auch dieser von der Materie betroffen ist. Da aber die GPK die Ablehnung der Anträge und damit die Beibehaltung des Status Quo beantragt, wurde auf eine Stellungnahme des Gemeinderats zu diesen Anträgen verzichtet. Im Falle einer Rückweisung des Geschäfts an sie, würde die GPK dem Gemeinderat selbstverständlich Gelegenheit für eine Stellungnahme geben. Dasselbe gilt für das Büro des Stadtrats.

4. Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag der Geschäftsprüfungskommission vom 28. April 2025 zur Teilrevision des Geschäftsreglements des Stadtrats (GRSR) zum Antrag der Fraktion SVP auf Rückweisung mangelhafter Antworten des Gemeinderats.
2. Er lehnt die Änderungsanträge ab.
3. Eventualiter: Der Stadtrat weist die Vorlage zur Ausarbeitung von Bestimmungen, mit denen die Anträge der Fraktion SVP umgesetzt werden, an die Geschäftsprüfungskommission zurück.

Bern, 28. April 2025

Die Geschäftsprüfungskommission